

Feuerwehrsatzung der Stadt Ostritz

Der Stadtrat der Stadt Ostritz hat am 25.06.2026 auf Grund von:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), und
2. § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Ostritz ist eine Einrichtung der Stadt Ostritz ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Ostritz und Leuba.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ostritz“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren geleistet. Es bestehen die Abteilungen Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung in den jeweiligen Ortsfeuerwehren. Die Abteilungen können in Unterabteilungen gegliedert sein.

§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflicht,
 1. Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 2. bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, im Rahmen des Rettungsdienstes, bei der Beseitigung von Umweltgefahren und der Bekämpfung von Katastrophen technische Hilfe zu leisten und
 3. bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mitzuwirken, insbesondere bei der:
 - a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
 - b) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,
 - c) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
 - d) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
 - e) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
 - f) Förderung der Brandschutzerziehung,
 - g) Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG,
 - h) Einsatzberichterstattung,
 - i) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
 - j) der Stellung von Brandsicherheitswachen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistung bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

(3) Bei Belangen die den vorbeugenden Brandschutz betreffen, ist die für die Brandverhütungsschauen bestellte Person mit einzubeziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst nach § 18 Absatz 9 SächsBRKG sind die schriftlichen Erklärungen:

- a) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
- b) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilnehmen,
- c) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- d) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,
- e) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Stadtgebiet der Stadtfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Personen nicht im Stadtgebiet der Stadtfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

(2) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei denen auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass sie den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen und im Einvernehmen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung ausüben werden.

(3) Personen erhalten nach ihrer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(4) Personen werden nach erfolgreichem Beenden der Probezeit in der darauffolgenden Hauptversammlung aufgenommen. Die Probezeit beginnt mit Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrags. Personen, welche sich besonders gut in der Feuerwehr einbringen und entsprechendes Interesse für den Feuerwehrdienst bekunden, können mit einer verkürzten Probezeit zur Hauptversammlung aufgenommen werden. Die Probezeit beträgt regulär 12 Monate und darf 6 Monate nicht unterschreiten. Die Entscheidung über die Verkürzung der Probezeit obliegt der jeweiligen Ortswehrleitung.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr obliegt dem Bürgermeister. Die Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem

Stadtwehrleiter; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, dem Bürgermeister nach Anhörung des Stadtrates. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe e) schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann, entsprechend § 18 Abs. 5 SächsBRKG, auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrags obliegt dem Stadtwehrleiter; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, dem Bürgermeister.

(3) Mit spätestens dem Regelrenteneintritt eines Kameraden, geht dieser in die Alters- und Ehrenabteilung über. Auf Antrag und dem Nachweis der weiterführenden Geeignetheit (vgl. §18 Abs. 4 SächsBRKG, §4 Abs. 4) für den aktiven Feuerwehrdienst, kann der Kamerad weiterhin als aktiver Kamerad tätig sein. Die Geeignetheit soll alle zwei Jahre nachgewiesen werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem jeweiligen Ortswehrleiter in Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss. Der Stadtwehrleiter ist über die Entscheidung zu informieren. § 8 gilt entsprechend.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der aktive Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum (innerhalb 3 Jahre nach Eintritt) nicht erfolgreich abschließen kann, sofern es im eigenen Verschulden des Feuerwehrangehörigen liegt,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei schweren Verstößen gegen die Pflichten nach § 5,
- d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e) bei einem Verhalten, dass eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- f) wenn die aktive Mitgliedschaft in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt.

(5) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Stadtgebiet der Stadtfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, muss seine aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr beendet werden. Bei einem Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinde soll sich der betreffende Angehörige der Feuerwehr der in seiner Gemarkung liegenden Ortswehr anschließen. Ausnahmen hiervon kann der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss aus wichtigem Grund genehmigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in den Abteilungen außerhalb des aktiven Dienstes und der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 (ohne Buchst. a und c) bis Absatz 6 entsprechend.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige haben die ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Feuerwehrdienstes bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr abzugeben.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter nach § 15 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 15 Absatz 10 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Absatz 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgt diese durch den Stadtwehrleiter oder durch von ihm Beauftragte; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(3) Die ehrenamtlichen Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(4) Die ehrenamtlichen Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Nichtverfügbarkeit von länger als drei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(5) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

(6) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Stadtwehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
- b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 4 androhen.

Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

(7) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab der Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche oder elektronische Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss.

(3) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) nicht mehr über eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten für eine Mitgliedschaft verfügt.

(4) Die interne Organisationsstruktur und das pädagogische Leitbild der Jugendfeuerwehrarbeit können durch eine vom Ortsfeuerwehrausschuss zu beschließende Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Ostritz geregelt werden.

§ 7 Kinderfeuerwehr

Die Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten sinngemäß. In die Kinderfeuerwehr können Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres aufgenommen werden. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Zugehörigkeit mit Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr endet.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige, mit Behalt der Dienstuniform, übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Stadtwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr berufen und davon wieder abberufen.

§ 10 Organe der Stadtfeuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- a) der Stadtwehrleiter
- b) die Ortswehrleiter
- c) der Stadtfeuerwehrausschuss
- d) die Ortsfeuerwehrausschüsse
- e) die Hauptversammlungen

Die Ortswehrleiter sind gleichzeitig die Vertreter des Stadtwehrleiters.

§ 11 Stadtwehrleiter

(1) Der Stadtwehrleiter wird nach § 15 Absatz 1 gewählt und berufen.

(2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(5) Die Ortswehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.

(6) Die Leiter der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen. Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a), d), f), g), h), i) und j), der Buchst. j)

jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 gelten entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

(7) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden,
- b) den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie dessen Stellvertretern,
- c) jeweils einem gewählten Mitglied der Ortsfeuerwehren

Alle Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses sind stimmberechtigt.

(3) Der Bürgermeister und der in der Stadtverwaltung für Feuerwehrangelegenheiten zuständige Sachbearbeiter sind zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Es werden in den Ortswehren Ortsfeuerwehrausschüsse gebildet. Diese bestehen aus:

- a) dem jeweiligen Ortswehrleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
- b) dem jeweiligen der Ortsfeuerwehr zugehörige Jugendwart
- c) jeweils vier gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren

Die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Kinderfeuerwehr können als beratende Mitglieder teilnehmen. Die Ortsfeuerwehrausschüsse können Empfehlungen an den Stadtfeuerwehrausschuss herantragen. Die Empfehlungen aus den Ortsfeuerwehrausschüssen sollen im Stadtfeuerwehrausschuss beachtet werden. Für die Ortsfeuerwehrausschüsse gelten Abs. 4-6 entsprechend.

§ 13 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom jeweiligen Ortswehrleiter einzuberufen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Unter Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Stadtfeuerwehr Ostritz durchzuführen. Diese ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. In dieser Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter (Stellvertreter des Stadtwehrleiters) sowie deren Stellvertreter und die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse gewählt.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die, unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlungen sind jeweils Niederschriften anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen sind.

§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- a) Gerätewarte
- b) Schriftführer
- c) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung
- d) der Jugendfeuerwehrwart für seine Ortsfeuerwehr
- e) der Leiter der Kinderfeuerwehr für seine Ortsfeuerwehr

(2) Der Stadtwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich oder in elektronischer Form auf Vorschlag der Ortsfeuerwehrausschüsse für die Dauer von fünf Jahren. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion ist nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 möglich. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

§ 15 Wahlen/befristete Aufgabenwahrnehmung

(1) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter wird durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgaben bestellen.

(3) Teil des Wahlvorschlags kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Stadt haben.

(4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Stadt nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister, im Benehmen mit dem Stadtrat, die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Stadtfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(16) Neuwahlen während der Berufsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Stadtwehrleiter fordern.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) Für die Stadtfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet und dem jeweiligen Feuerwehrförderverein übergeben.

(2) Das Sondervermögen besteht aus Zuwendungen der Stadt und Dritter.

(3) Ein städtischer Zuschuss wird entsprechend den Maßgaben des § 4 (Kameradschaftskasse) der Satzung zur Regelung der Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Ostritz sowie der Freiwilligen Ortsfeuerwehren Ostritz und Leuba gewährt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Stadtfeuerwehr Ostritz vom 17.12.2009 außer Kraft.



Stephanie Rikl
Bürgermeisterin

Siegel



Ostritz, den 25.06.2026

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form bei Funktionsbezeichnungen verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. innerhalb der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a.a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - a.b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, er die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.